

28.07.2016

Beschlussvorlage Nr. 2016/226

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Satzung über die Abweichung von Voraussetzungen für die Feststellung der Beendigung von Straßenausbaumaßnahmen (Abweichungssatzung Ortsdurchfahrten) in den Stadtteilen Empede und Vesbeck

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	09.08.2016 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	08.09.2016 -							
Finanzausschuss	20.09.2016 -							
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	24.10.2016 -							
Verwaltungsausschuss	31.10.2016 -							
Rat	03.11.2016 -							

Beschlussvorschlag

Die Satzung über die Abweichung von Voraussetzungen für die Feststellung der Beendigung der Straßenausbaumaßnahmen für die Herstellung, Erneuerung und Verbesserung der Gehwege entlang der Ortsdurchfahrt der L 193 im Stadtteil Vesbeck und der Ortsdurchfahrt der L 191 im Stadtteil Empede wird beschlossen (Abweichungssatzung Ortsdurchfahrten).

Anlass und Ziele

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover, hat als Straßenbaulastträger der Fahrbahnen die o. g. Ortsdurchfahrten (OD) saniert. Zeitgleich wurden die Gehwege entlang der beiden OD durch die Stadt Neustadt, die bei Ortsdurchfahrten Straßenbaulastträger der Gehwege ist, erneuert bzw. hergestellt. Der durch die Baumaßnahmen an den Gehwegen entstandene Aufwand der Stadt ist beitragsfähig. Straßenausbaubeiträge werden erhoben und festgesetzt, wenn gemäß § 9 der Straßenausbaubeitragsatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) die Beendigung der Maßnahme festgestellt und damit die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. Für die Feststellung der Beendigung nach § 9 Abs. 4 der SABS müssen die benötigten Flächen im Eigentum der Stadt stehen. Da das hier nicht der Fall ist, soll von dieser Voraussetzung für die o. g. Maßnahmen in der Form abgewichen werden, dass die sachlichen Beitragspflichten für die Erneuerung/Herstellung der Gehwege entstehen, ohne dass die Stadt Eigentümerin der Flächen ist.

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2016 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660.5410660003 Empede		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	ca. 59.000 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	ca. 118.000 EUR	EUR
Saldo	ca. 59.000 EUR	EUR

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2016 ff.		
Produkt/Investitionsnummer: 5410660.5410660026 Vesbeck		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlung	ca. 141.500 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	ca. 283.000 EUR	EUR
Saldo	ca. 141.500 EUR	EUR

Begründung

Zwischen dem Land Niedersachsen und der Stadt Neustadt a. Rbge. wurden für beide Maßnahmen Durchführungsvereinbarungen geschlossen; die Baumaßnahmen an den Gehwegen wurden mit dem Einverständnis des Eigentümers der Grundflächen (Land Niedersachsen) durchgeführt.

Vesbeck

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover (NLStBV-H) hat die Fahrbahn der OD der L 193 (Fleutjenburg/Espeker Straße) von Betr.km 15,87 bis Betr.km 16,97 im Stadtteil Vesbeck erneuert. Als Straßenbaulastträger der Gehwege dieser Ortsdurchfahrt hatte sich die Stadt Neustadt entschieden, im Rahmen der Bautätigkeiten die Gehwege ebenfalls zu erneuern bzw. herzustellen.

Empede

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hannover (NLStBV-H) hat die Fahrbahn der OD der L 191 (Empeder Straße) von Betr.km 3,430 bis Betr.km 4,260 im Stadtteil Empede erneuert. Als Straßenbaulastträger der Gehwege dieser Ortsdurchfahrt hatte sich die Stadt Neustadt entschieden, im Rahmen der Bautätigkeiten die Gehwege ebenfalls zu erneuern bzw. erstmalig herzustellen.

Bei der Erneuerung bzw. Herstellung der Gehwege handelt es sich um Baumaßnahmen im Sinne des Straßenausbaubeitragsrechts. Für den gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteil sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern ggf. Erbbauberechtigten der bevorteilten Grundstücke gemäß § 6 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit den

§§ 1 ff der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. (SABS) vom 06.11.2003 Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Beiträge können erst erhoben werden, wenn durch die Feststellung der Beendigung der Maßnahme die sachlichen Beitragspflichten entstanden sind. Gemäß § 9 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. ist eine Maßnahme beendet, wenn u. a. die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Stadt stehen. Im Fall der oben genannten Gehwege gehören die Flächen dem Land Niedersachsen. Damit für die eingangs genannten Maßnahmen die sachlichen Beitragspflichten entstehen können, soll von dem § 9 Abs. 4 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Form abgewichen werden, dass es für die Feststellung der Beendigung der Maßnahme nicht mehr erforderlich ist, dass die für die Gehwege benötigten Flächen im Eigentum der Stadt stehen.

Eine wirtschaftliche Haushaltsführung und der sparsame Umgang mit Haushaltsmitteln der Stadt Neustadt am Rübenberg gebietet es, die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ausstehende Forderungen realisieren zu können. Durch den beigefügten Satzungsentwurf können die bereits fertiggestellten Gehwege als endgültig hergestellt erklärt werden und die sachlichen Beitragspflichten entstehen.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt bleibt finanziell handlungsfähig.

Auswirkungen auf den Haushalt

Einnahmen 2016 insgesamt: ca. 200.500,00 EUR.

Jährliche Folgekosten: Unterhaltungskosten der Gehwege

So geht es weiter

Nach der Beschlussfassung und dem Inkrafttreten der Abweigungssatzung entstehen für die bereits durchgeführten Maßnahmen an den Ortsdurchfahrten Vesbeck und Empede die sachlichen Beitragspflichten und es können Straßenausbaubeiträge für die erneuerten/hergestellten Gehwege festgesetzt und erhoben werden.

Fachdienst 66 - Tiefbau -

Anlagen

Satzungsentwurf (öff.)
Lagepläne Empede (öff.)
Lagepläne Vesbeck (öff.)